

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die rechtlichen Beziehungen der Entenproduktion Gesellschaft für Theater- und Filmproduktion mbH (nachfolgend „Gesellschaft“) als Betreiberin des Scala Theaters Köln und ihren Besuchern (nachfolgend „Kunde“ oder „Karteninhaber“). Durch Erwerb oder Verwendung einer Eintrittskarte akzeptiert der Kunde bzw. Karteninhaber diese AGB als vereinbart.

2. Vertragsschluss

Angebote der Gesellschaft, insbesondere in der Werbung und in Spielplänen, sind stets freibleibend und rechtlich unverbindlich. Es handelt sich um eine Aufforderung an den Kunden, gegenüber der Gesellschaft ein Angebot zum Erwerb von Eintrittskarten zu unterbreiten. Ein rechtsverbindlicher Vertragsschluss über den Kauf von Eintrittskarten kommt erst mit Annahme eines Antrags des Kunden durch die Gesellschaft zustande. Die Annahme erfolgt insbesondere durch Bestätigung der Bestellung per Email oder Post, bei telefonischen Bestellungen unmittelbar durch Aufnahme der Bestellung, in allen Fällen stets auch durch Absenden der Karten an den Kunden oder deren Hinterlegung an der Kasse oder Abendkasse.

3. Bezahlung

3.1. Die Bezahlung der Eintrittskarten kann in bar, per EC-Karte oder per Überweisung erfolgen.

3.2. Die Bezahlung kann ferner durch Einlösen von gültigen Gutscheinen erfolgen, die von der Gesellschaft ausgestellt wurden. Die Gutscheine müssen der Gesellschaft im Original vorgelegt werden.

4. Bestellungen, Reservierungen, Vorverkauf, Versand, Widerruf

4.1. Kartenbestellungen sind erst ab den von der Gesellschaft veröffentlichten Vorverkaufsterminen möglich.

4.2. Eintrittskarten gelten bis zu ihrer Bezahlung für einen Zeitraum von maximal 14 Tagen nach Eingang der Bestellung als reserviert. Werden sie binnen dieses Zeitraums nicht bezahlt, werden die Eintrittskarten ohne Rückmeldung wieder in den freien Verkauf gegeben.

4.3. Nach erfolgter Bezahlung werden Eintrittskarten, wenn sie nicht unmittelbar übergeben werden, bei der Gesellschaft an der Kasse zur Abholung hinterlegt oder auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen eine Gebühr von 5,00 Euro (Einschreiben) an diesen versandt.

5. Umtausch, Verfall und Verlust von Eintrittskarten

5.1. Die Gesellschaft trifft keine Pflicht zum Umtausch von Eintrittskarten.

5.2. Es wird kein Ersatz für verfallene Eintrittskarten geleistet.

5.3. Bei Verlust von Eintrittskarten, auch auf dem Versandwege, werden Ersatzkarten an der Theaterkasse ausgestellt, wenn der Kunde nachweist oder glaubhaft macht, dass er Eintrittskarten gekauft hat und diese ohne Verschulden des Kunden abhanden gekommen sind. Die Gesellschaft kann für das Ausstellen der Ersatzkarten eine Bearbeitungsgebühr in angemessener Höhe verlangen.

6. Spielplanänderungen, Ausfall und Abbruch von Vorstellungen, Besetzung

6.1. Spielplanänderungen, Änderungen von Vorstellungsterminen und / oder Anfangszeiten bleiben vorbehalten. Die Gesellschaft wird sich bemühen, die Kunden von betroffenen Eintrittskarten rechtzeitig über solche Änderungen zu informieren.

6.2. Die Rückgabe von gekauften Eintrittskarten gegen Erstattung des Kaufpreises oder – soweit verfügbar – deren Umtausch für einen anderen Vorstellungstermin, ist im Falle der Änderung von Vorstellungsterminen oder Spielplanänderungen möglich.

6.3. Im Falle von Ziffer 6.2. bestehen über die Erstattung des Kartenpreises hinaus keine weitergehenden Ansprüche des Kunden gegen die Gesellschaft (z.B. Kosten der Anreise, Übernachtungskosten, Versandgebühren etc.).

6.4. Bei einem Ausfall oder Abbruch von Vorstellungen aus von der Gesellschaft nicht zu vertretenden Gründen (höhere Gewalt) wird die Gesellschaft von der Leistungspflicht frei.

6.5. Ist in zeitlicher Hinsicht mehr als die Hälfte der Vorstellung zur Aufführung gebracht worden, ehe ein Abbruch der Vorstellung erfolgt, so gilt die Vorstellung als vollständig erbracht.

6.6. Das Ensemble des Scala Theaters besteht aus verschiedenen Künstlern, die in wechselnder Besetzung spielen. Ein Anspruch darauf, einen bestimmten Künstler zu sehen, besteht nicht.

7. Preise

Die geltenden Preise für Eintrittskarten, Umtausch, Versand etc. sind aus den aktuellen Preislisten und Veröffentlichungen der Gesellschaft ersichtlich und werden auf Anfrage durch die Gesellschaft auch nochmals mitgeteilt.

8. Ermäßigungen

8.1. Gemäß den aktuellen Preislisten und Veröffentlichungen der Gesellschaft gewährt diese an ausgewählten Tagen (in der Regel donnerstags) eine Ermäßigung gegenüber Personen über 60 Jahren (Ü-60 Rabatt). Pro Person kann nur eine ermäßigte Eintrittskarte erworben werden.

8.2. Ermäßigte Eintrittskarten sind nur gültig, wenn sie zusammen mit einem Lichtbildausweis am Veranstaltungstag vorgezeigt werden. Kann ein entsprechender Ausweis bei Einlass nicht vorgezeigt werden, wird die Gesellschaft die Differenz zum vollen Kartenpreis nachberechnen.

8.3. Bereits bezahlte Eintrittskarten können nicht nachträglich ermäßigt werden.

9. Freie Platzwahl

9.1. Im Scala Theater besteht grundsätzlich freie Platzwahl. Ein Anspruch auf bestimmte oder zusammenhängende Plätze besteht nicht.

9.2. Die Gesellschaft reserviert Plätze für Gruppen ab 10 Personen (siehe Ziffer 10).

9.3. Die Gesellschaft behält sich vor, Plätze für Hausgäste (Presse, Gäste von Künstlern etc.) auch für weniger als 10 Personen zu reservieren, ohne dass dadurch ein Anspruch für weitere Kunden auf Reservierungen für Gruppen unter 10 Personen entsteht.

10. Gruppenreservierungen

Die Gesellschaft reserviert Plätze für Gruppen ab 10 Personen gegen eine Gebühr von 4,00 Euro/Platz. Ein Anspruch auf bestimmte Plätze besteht nicht. Gleichwohl wird die Gesellschaft bemüht sein, die Plätze für eine Gruppe zusammenhängend zu vergeben und Zusagen für eine bestimmte Sitzplatzreihe / einen bestimmten Bereich einzuhalten. Die Gesellschaft wird Reservierungen so vergeben, dass die reibungslose Durchführung der Veranstaltung gewährleistet ist.

11. Einlass

11.1. Einlass in den Zuschauerraum ist grundsätzlich 90 Minuten vor Vorstellungsbeginn.

11.2. Beim Einlass in den Zuschauerraum ist dem Einlasspersonal die gültige Eintrittskarte sowie bei ermäßigten Eintrittskarten der entsprechende Berechtigungsausweis vorzuzeigen.

11.3. Die Gesellschaft behält sich vor, die Einlasszeit aus organisatorischen Gründen zu verkürzen.

12. Verspäteter Einlass

Der Einlass nach Beginn der Vorstellung ist nur nach Absprache und auf Anweisung des Einlassdienstes der Gesellschaft möglich. Es besteht weder Anspruch auf Einlass nach Beginn der Vorstellung noch auf Ersatz der nicht genutzten Eintrittskarten.

13. Barrierefreiheit

Im Scala Theater besteht keine Barrierefreiheit für Rollstuhlfahrer.

14. Speisen und Getränke

Es dürfen keine eigenen Speisen und Getränke in das Scala Theater mitgebracht und verzehrt werden.

15. Verzehrkarte

15.1. Jeder Zuschauer erhält bei Einlass ins Theater eine Verzehrkarte und ist verpflichtet, diese anzunehmen.

15.2. Alle im Theater erworbenen Getränke und Snacks, sowie die Gebühr für die Garderobe, werden auf der Verzehrkarte verzeichnet. Der auf der Verzehrkarte verzeichnete Gesamtbetrag ist bei Verlassen des Theaters am Ausgang zu bezahlen.

15.3. Es besteht keine Mindestverzehrpflicht.

15.4. Jeder Zuschauer hat seine Verzehrkarte sorgfältig aufzubewahren und sie am Ende der Veranstaltung bzw. bei Verlassen des Theaters, auch wenn sie nicht in Anspruch genommen wurde, dem Auslasspersonal unaufgefordert vorzeigen.

15.5. Bei Verlust der Karte hat die Gesellschaft Anspruch auf Zahlung einer Pauschalgebühr in Höhe von 80,00 Euro.

16. Garderobe

16.1. Die Abgabe von Mänteln, Jacken und anderen Kleidungsstücken an der Garderobe ist gebührenpflichtig. Der derzeit gültige Preis wird im Theater bekannt gegeben.

16.2. Sämtliche Garderobenteile (Mäntel, Jacken) dürfen aufgrund von Feuerschutzbestimmungen und bauamtlicher Verordnung im Theatersaal nicht über die Stühle gehängt oder unter den Stühlen bzw. Tischen verstaut werden. Diese sollten an der Garderobe zur Aufbewahrung abgegeben werden. Sollte der Kunde bzw. Karteninhaber Garderobenteile mit in den Theatersaal nehmen, muss er diese am Körper tragen oder während der Vorstellung auf seinen Schoß legen.

16.3. Schirme, Stöcke, große Taschen oder ähnliche Gegenstände dürfen keinesfalls mit in den Theatersaal genommen werden und sind an der Garderobe gebührenpflichtig abzugeben.

17. Tisch- und Stuhlordnung

Die baupolizeilich abgenommene Tisch- und Stuhlordnung im Theater darf nicht verändert werden. Tische und Stühle dürfen nicht aus den Reihen genommen und in die Fluchtwege- oder zusammengestellt werden. Den Anweisungen des Personals der Gesellschaft ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

18. Mobiltelefone

Der Betrieb von Mobiltelefonen und sonstigen Kommunikationsgeräten während der Vorstellung ist untersagt. Die Geräte sind während der Vorstellung abzuschalten.

19. Bild- und Tonaufnahmen

19.1. Ohne ausdrückliche Genehmigung der Gesellschaft dürfen während der Vorstellung aus urheber- und leistungsschutzrechtlichen Gründen keine Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden. Dies gilt auch für den Einsatz von Mobiltelefonen zu diesem Zweck. Bei Zuwiderhandlungen können Geräte und Aufzeichnungen bis zur rechtlichen Klärung der Folgen von der Gesellschaft verwahrt werden.

19.2. Der Kunde bzw. Karteninhaber nimmt Kenntnis davon, dass die Gesellschaft jederzeit Bild- und Tonaufnahmen von den Vorstellungen und dem Publikum machen kann und stimmt den Aufzeichnungen durch den Kauf der Eintrittskarte ausdrücklich zu. Er stimmt ebenso und unwiderruflich zu, diese Bildaufnahmen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien wahrnehmbar zu machen.

20. Fluchtwege

Im Theatersaal sind die Notausgänge mit dementsprechenden Schildern gekennzeichnet. Die Gänge dorthin sind Fluchtwege und als solche nach feuerpolizeilich vorgeschriebener Verordnung freizuhalten.

21. Betreten von Bühne und Regie

Das Betreten der Bühnenbereiche, des technischen Bereiches, der Licht- und Tonregie und der Künstlergarderobe ist nicht gestattet.

22. Tiere

Der Zutritt von und mit Tieren zu einer Veranstaltung ist nicht gestattet. Ausgenommen davon sind Tiere, ohne die der Gast die Veranstaltung nicht besuchen könnte, wie z. B. Blindenhunde. Über diesen Umstand ist die Gesellschaft mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf in Kenntnis zu setzen.

23. Kleinkinder / Säuglinge

Der Zutritt mit Kleinkindern oder Säuglingen zu einer Veranstaltung ist nicht gestattet.

24. Jugendschutz.

24.1. Jugendlichen unter 14 Jahren ist der Zutritt zu einer Veranstaltung ohne elterliche Begleitung nicht gestattet.

24.2. Jugendliche im Alter zwischen 14 und 16 Jahren dürfen ohne Begleitung von Volljährigen bis 22:00 Uhr eine Veranstaltung besuchen, danach müssen sie unaufgefordert das Haus verlassen.

24.3. Jugendliche im Alter zwischen 16 und 18 Jahren dürfen ohne Begleitung von Volljährigen eine Veranstaltung bis 24:00 Uhr besuchen, danach müssen sie unaufgefordert das Haus verlassen.

24.4. Der Besuch von Jugendlichen unter 18 Jahren mit einer von den Erziehungsberechtigten zur Aufsicht beauftragten volljährigen Begleitperson ist möglich. Hierfür benötigt die Gesellschaft eine von den Erziehungsberechtigten unterschriebene Erklärung sowie jeweils eine Kopie des Personalausweises des Erziehungsberechtigten und der Begleitperson. Die Begleitperson muss mindestens 18 Jahre alt sein.

25. Hausrecht

25.1. Die Gesellschaft übt in ihrer Spielstätte Scala Theater das Hausrecht aus.

25.2. Im Interesse der Sicherheit und eines geordneten und reibungslosen Ablaufs der Veranstaltung ist der Kunde bzw. Karteninhaber verpflichtet, den Anweisungen der Gesellschaft und ihren Beauftragten im Scala Theater Folge zu leisten.

25.3. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen ihres Hausrechtes Hausverbote auszusprechen.

26. Spielregeln

Hinter den im Theater veröffentlichten „Spielregeln“ im Scala Theater – Das kölsche Lustspielhaus verbirgt sich die Hausordnung. Diese sind Teil dieser AGB und werden vom Kunden bzw. Karteninhaber uneingeschränkt anerkannt.

27. Eintrittskarte als Fahrberechtigung im öffentlichen Nahverkehr

27.1. Wenn eine über die Gesellschaft verkaufte Eintrittskarte auch zur Nutzung als Fahrkarte im öffentlichen Nahverkehr berechtigt, besteht zwischen dem Kunden und dem Beförderungsunternehmen ein gesondertes, von der Gesellschaft lediglich vermitteltes Vertragsverhältnis, für das die Bestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbands bzw. Verkehrsunternehmens (siehe u.a. www.kvb-koeln.de) gelten.

27.2. Die Berechtigung zur Nutzung der Eintrittskarte als Fahrkarte zum/vom Veranstaltungsort gilt nur für die Person, die die Eintrittskarte zum Veranstaltungsbesuch nutzt. Somit ist insbesondere auch die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von Eintrittskarten mit Fahrberechtigungsfunktion an andere Personen nach dem Veranstaltungsbesuch untersagt. Im Hinblick auf die Gültigkeitsdauer der Fahrscheinberechtigung vor und nach der Veranstaltung gelten die Bestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbands bzw. des Verkehrsunternehmens.

28. Haftung / Schadensersatz

Der Aufenthalt im Scala Theater erfolgt auf eigene Gefahr. Für schuldhaft verursachte Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Gesellschaft unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen haftet die Gesellschaft nur für Schäden, die von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, es sei denn, es sind wesentliche Vertragspflichten betroffen. Die Haftung der Gesellschaft ist außer im Falle vorsätzlichen Handelns und bei grob fahrlässiger Versetzung wesentlicher Vertragspflichten auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt.

29. Sonstiges

29.1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen, sowie die ganze oder teilweise Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch die mündliche Aufhebung dieser Formabrede bedarf der schriftlichen Bestätigung.

29.2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Parteien ist keine Partei berechtigt, Ansprüche oder Forderungen aus diesem Vertrag an einen Dritten abzutreten.

29.3. Die Aufrechnung ist nur mit vom Aufrechnungsgegner anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.

30. Vereinbarung deutschen Rechts und Gerichtsstandsvereinbarung

Das Vertragsverhältnis und dieser AGB unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht. Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder hat er seinen Gerichtsstand außerhalb von Deutschland, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen, aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, Köln.

31. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. An Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll dann die Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Sinn der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke gilt die Regelung, die – unter Berücksichtigung des Vertrages im Übrigen - mutmaßlich vereinbart worden wäre, wenn die Partner die Lücke bei Vertragsschluss bedacht hätten.